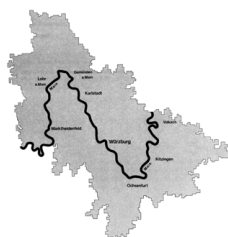


Regionaler Planungsverband Würzburg



Niederschrift über die Sitzung des Planungsausschusses im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Main-Spessart in Karlstadt

Sitzungsdatum: Dienstag, den 31.07.2012
Beginn: 09:30 Uhr
Ende: 11:50 Uhr

Anwesend:

Verbandsvorsitzender

Landrat Thomas Schiebel

Planungsausschussmitglieder

2. Bürgermeister Dr. Adolf Bauer 9.45 Uhr

Stadtbaurat Christian Baumgart

Landrätin Tamara Bischof

Bürgermeister Peter Franz

Bürgermeister Anton Holzapfel

Bürgermeister Karl Hügelschäffer

Bürgermeister Reinhold Kuhn

Bürgermeister Josef Mend 9.45 Uhr

Kreisrat Roland Metz

Stadträtin Karin Miethaner-Vent

Bürgermeister Heinz Nätscher

Landrat Eberhard Nuß

Bürgermeisterin Linda Plappert-Metz

Oberbürgermeister Georg Rosenthal

Stadtrat Wolfgang Scheller

Stadtrat Hans Schrenk

Bürgermeister Franz Schüßler 9.45 Uhr

Planungsausschussvertreter

Bürgermeister Rainer Friedrich

Bürgermeister Horst Fuhrmann

Vertretung für Herrn Michael Weber

9.45 Uhr, Vertretung für Herrn Ernst-Heinrich
Prüße

Bürgermeister Eberhard Götz

Bürgermeister Lothar Nagel

Vertretung für Herrn Volkmar Halbleib

Vertretung für Herrn Dr. Werner Knaier

von der Verwaltung

Andrea Füller

von der Regierung von Unterfranken

Brigitte Ziegra-Schwärzer, wiss. Angestellte (Höhere Landesplanungsbehörde)
RD Rainer Kern, Regionsbeauftragter
RRin Sandra Weber
TA Uwe Golsch

von der Presse

Heinz Scheid, Main-Echo
Peter Pillich, Main-Post

einige Zuhörer

Abwesend:

Planungsausschussmitglieder

Kreisrat Heinrich Freiherr von Zobel	entschuldigt
Kreisrat Volkmar Halbleib, MdL	entschuldigt
Bürgermeister Dr. Werner Knaier	entschuldigt
Bürgermeister Ernst-Heinrich Prüße	entschuldigt
Bürgermeisterin Rosemarie Richartz	entschuldigt
Bürgermeister Peter Stichler	entschuldigt
Bürgermeister Michael Weber	entschuldigt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2011
2. Änderung des Regionalplans:
Aufhebung des Ziels 3.2 im Kapitel B X "Energieversorgung";
Beratung, Beschluss über die Einleitung des Anhörungsverfahrens
3. Änderung des Regionalplans:
Zehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) betreffend das Kapitel A V "Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte" (bisher: "Zentrale Orte");
Beitrittsbeschluss zur Verbindlicherklärung
4. Anhörungsverfahren zum Entwurf des Landesentwicklungsprogramms Bayern vom 22. Mai 2012;
Bericht und ggf. Beschlussfassung
5. Sonstiges

Der **Verbandsvorsitzende, Landrat Thomas Schiebel**, begrüßt die Anwesenden, verliest die Namen der entschuldigten PA-Mitglieder und stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Die Einladung mit Tagesordnung wurde den Mitgliedern mit Schreiben vom 28.06.2012 rechtzeitig zugesandt. Auch die Sitzungsunterlagen gingen rechtzeitig zu. Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Bedenken.

TOP 1 Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2011
--

Die Prüfung der Jahresrechnung 2011 durch das Kreisrechnungsprüfungsamt ergab, dass

- a) die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2011 den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zustande kamen;
- b) der Haushaltsplan 2011 eingehalten wurde. Haushaltsüberschreitungen waren nicht festzustellen und
- c) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch festgestellt und ordnungsgemäß im Zeit- und Sachbuch gebucht sind.

Die Feststellung der Jahresrechnung 2011 und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsführung für das Haushaltsjahr 2011 durch den Planungsausschuss werden empfohlen.

Dazu liegen 2 Beschlussvorschläge vor. Der Verbandsvorsitzende ist bei Beschlussvorschlag 2 wegen persönlicher Beteiligung nicht stimmberechtigt.

Beschluss 1:

„Das Rechnungsergebnis für das Haushaltsjahr 2011

Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Einnahmen und Ausgaben je	Einnahmen und Ausgaben je	Einnahmen und Ausgaben je
61.441,72 €	3.209,45 €	64.651,17 €

werden anerkannt und festgestellt.“

18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen

(Es fehlen Bgm. Mend, Bgm. Schüßler, Bgm. Fuhrmann, Bgm. Dr. Bauer)

Beschluss 2:

„Für den Verbandsvorsitzenden und die Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.“

17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen

Hinweis: Der Verbandsvorsitzende ist wegen persönlicher Beteiligung nicht stimmberechtigt.
(Es fehlen Bgm. Mend, Bgm. Schüßler, Bgm. Fuhrmann, Bgm. Dr. Bauer)

TOP 2

Änderung des Regionalplans:

Aufhebung des Ziels 3.2 im Kapitel B X „Energieversorgung“; Beratung, Beschluss über die Einleitung des Anhörungsverfahrens

Wie der **Verbandsvorsitzende** berichtet, wurde der grundsätzliche Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Regionalplanziels nach einer sehr intensiven Beratung in der PA-Sitzung am 23. April 2012 gefasst.

Der Beschluss zur Aufhebung des Regionalplanziels erfolgte vor dem Hintergrund der „Energiewende“ des Bundes und der dadurch ausgelösten intensiven öffentlichen Diskussion über die Frage, ob es zur Umsetzung der „Energiewende“ erforderlich werden könnte, auch in den Landschaftsschutzgebieten der Naturparke Windkraftanlagen zuzulassen. Dabei spielt u. a. die Tatsache, dass die Hochlagen der Mittelgebirge eine deutlich höhere Windhöffigkeit aufweisen als die tiefer liegenden Teile unserer Region, eine gewisse Rolle. Zudem sind diese Landschaftsschutzgebiete sehr großflächig, so dass ihr Ausschluss für die - privilegierte - Windkraftnutzung eine ganz erhebliche Beschränkung des Flächenpotentials darstellt. Nach intensiver Beratung kam schließlich die Mehrheit zu dem Ergebnis, dass sich die Regionalplanung dieser Diskussion nicht verschließen kann und darf.

Damit keine Missverständnisse entstehen, wird hiermit ausdrücklich festgestellt, dass mit der Einleitung des Verfahrens zur Regionalplanänderung noch keinerlei Vorentscheidung darüber verbunden ist, ob am Ende das besagte Ziel tatsächlich aufgehoben wird. Genauso gut

ist es möglich, dass der Planungsverband in der Abwägung zu dem Schluss kommt, das Ziel beizubehalten.

Überdies ist zu berücksichtigen, dass selbst im Falle der Aufhebung des Regionalplanziels B X 3.2 ein Bau von Windkraftanlagen in den Landschaftsschutzgebieten der Naturparke der Region Würzburg nicht ohne weiteres möglich ist. Vielmehr lassen nach dem aktuellen Stand die Verordnungen über die Landschaftsschutzgebiete der Naturparke in aller Regel solche Bauvorhaben nicht zu. Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in den Landschaftsschutzgebieten nach näherer Bestimmung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. So ist unabhängig von der Steuerung der Windkraftnutzung durch Ziele der Regionalplanung die Windkraftnutzung in Landschaftsschutzgebieten erst nach einer Verordnungsänderung möglich, da die Verordnung in der Regel einen Erlaubnisvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen enthält und die Erlaubnis nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden kann. Sofern mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes vereinbar, hat der Ordnungsgeber verschiedene Möglichkeiten, die Zulassung von Windkraftanlagen im Landschaftsschutzgebiet zu regeln. Für Landschaftsschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete in Naturparks wird die Erstellung eines Zonierungskonzepts empfohlen, das geeignete Standorte für die Windenergienutzung ausweist. Ordnungsgeber sind die Landkreise, kreisfreien Gemeinden bzw. die Bezirke.

Der Ordnungsgeber hat damit ein gutes Steuerungsinstrument um Windenergienutzung und Naturschutzbelange in Einklang zu bringen. Sind Windkraftanlagen mit der Landschaftsschutzgebietsverordnung z.B. aufgrund eines Zonierungskonzepts vereinbar, könnten solche Bereiche im Regionalplan als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet festgesetzt werden. Dies könnte z.B. in Teilbereichen von großräumigen Schutzgebieten mit weniger hochwertigen Funktionen für Naturhaushalt und Landschaftspflege und in Teilbereichen mit einer bereits vorhandenen Vorbelastung v.a. des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion möglich sein.

Mit dem Beschluss vom 23. April 2012 wurde dem Regionsbeauftragten der Auftrag gegeben, die Umweltbehörden zu beteiligen und den Umweltbericht zu erarbeiten.

Im Vergleich zu der den Planungsausschuss-Mitgliedern mit den Sitzungsunterlagen zugegangenen Fassung waren ergänzende Hinweise zum derzeitigen Umweltzustand mit Berücksichtigung einzelner naturschutzfachlich bedeutsamer Arten und Lebensräume zu berücksichtigen. Auch wurden die Aussagen bezüglich der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes um allgemeine Hinweise zum Artenschutzrecht, zum Waldrecht, zu den naturschutzfachlichen Ausschlusskriterien und zum vorsorgenden Boden- und Grundwas-

serschutz geringfügig ergänzt. Da sich aus der durchgeführten Beteiligung der Umweltbehörden jedoch keine wesentlichen Änderungen ergeben haben, kann heute das Kapitel abschließend beschlossen werden.

Die zuständige Bearbeiterin bei der Regierung von Unterfranken, Frau Ziegra-Schwärzer, stellt die wesentlichen Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens vor.

Referat von Frau Ziegra-Schwärzer (siehe Anlage 1)

Der **Verbandsvorsitzende** bedankt sich bei Frau Ziegra-Schwärzer und eröffnet die Diskussion.

Stadträtin Miethaner-Vent fragt nach, wer das Zonierungskonzept erarbeitet hat und wann mit der Fertigstellung zu rechnen ist. Außerdem interessiert sie, wie weit der Regionale Planungsverband darauf Einfluss nehmen kann. Der **Verbandsvorsitzende** antwortet, dass das Zonierungskonzept noch nicht beauftragt ist. Es ist erst in einem weiteren Schritt zur Änderung des Regionalplans erforderlich. Es liegen noch keine Vorgaben oder konkrete Planungsabsichten vor. Man müsse abwarten. Wie Frau **Ziegra-Schwärzer** informiert, ist der Verordnungsgeber zuständig für das Zonierungskonzept. Es basiert auf einer Landschaftsbildbewertung und einer Einschätzung der artenschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Belange. Seitens des Umweltministeriums ist die Landschaftsbildbewertung in Auftrag gegeben worden. Dabei wird die Region Würzburg vorgezogen, da hier noch kein Landschaftsentwicklungskonzept vorliegt. Für die Dauer eines Zonierungskonzeptes kann noch keine Aussage getroffen werden. Dafür müsse eine Vielzahl von Gutachten erstellt werden. Eine genaue Zeitdauer kann nicht genannt werden, es könnte sich über einen Zeitraum von ein bis zwei Jahren erstrecken. Zur zweiten Frage, wie der Verordnungsgeber damit umgeht, so Frau Ziegra-Schwärzer weiter, trägt der Verordnungsgeber die Entscheidung. Der Regionale Planungsverband habe keine Einflussmöglichkeiten. Die Staatsregierung empfiehlt ein Zonierungskonzept. Aber auch jetzt schon ist es dem Verordnungsgeber freigestellt, das Landschaftsschutzgebiet hinsichtlich seines Geltungsbereiches zu verändern.

Auf Frage von **Landrätin Bischof** antwortet der Regionsbeauftragte, **RD Kern**, dass der Bezirk zuständig ist, weil das Bayerische Naturschutzgesetz dieses so vorgibt. Vor etwa zwei Monaten sind in der Regierung von Unterfranken jedoch Zweifel an dieser Auffassung aufgetreten. Es gibt derzeit ein Schreiben an das Umweltministerium, wo die Frage gestellt wird, wer nun tatsächlich zuständig ist, der Bezirk oder die Landkreise. Nun wird sich eine Arbeitskommission mit dieser Frage beschäftigen.

Auf Nachfrage von **LRin Bischof**, nach dem Vorwärtkommen des Zonierungskonzeptes und was mit den derzeitigen Anträgen geschehen soll, antwortet **RD Kern**, wenn der Verordnungsgeber bestimmt ist, dann könne dieser selbstverständlich auch Gebiete aus dem LSG ausschneiden und für die Windkraft zulassen. Dieses „Herausschneiden“ sei in Unterfranken bei Freiflächenphotovoltaik bereits mehrfach der Fall gewesen. Ob dies jedoch bei Windkraftanlagen, die extrem weit in die Landschaft hinein wirken, möglich ist, ist derzeit offen.

LRin Bischof teilt mit, dass über den Antrag der Gemeinde Geiselwind zur Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des Naturpark-Landschaftsschutzgebietes, das im Gemeindegebiet liegt, derzeit nicht entschieden werden kann, weil man nicht weiß, wer der Verordnungsgeber ist.

Der **Verbandsvorsitzende** weist darauf hin, dass dies nichts an der regionalplanerischen Auffassung ändert. Dies sei eine ganz andere Ebene. Bei der Verordnungsebene geht es um die Zuständigkeiten Bezirk und Landkreise. Wenn Änderungen nur den Landkreis betreffen ist der Landkreis zuständig, bei Änderungen, die über den Landkreis hinausgehen, entscheidet der Bezirk. Bei Windkraftanlagen liegt der Fall schwieriger, weil diese auch Auswirkungen auf den Nachbarlandkreis haben. Diese Rechtsfrage muss geklärt werden, hat aber mit dem Regionalplan nichts zu tun.

Beschluss:

„Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Würzburg beschließt:

- die Änderungsbegründung
- den Entwurf der „X-ten Verordnung vom ... zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2), betreffend Kapitel B X „Energieversorgung“ Ziel 3.2,
- den Umweltbericht

im Wortlaut der jeweiligen „Vorlage zur Sitzung am 31.07.2012“.

Der Planungsausschuss beauftragt den Verbandsvorsitzenden und die Geschäftsstelle mit der Durchführung der erforderlichen Anhörungsverfahren und aller übrigen nötigen Schritte zur Vorbereitung der abschließenden Beschlussfassung über die vorliegende Regionalplanänderung und erteilt die Ermächtigung für etwa in diesem Zusammenhang erforderlich werdende redaktionelle Änderungen an den beschlossenen Vorlagen.“

22 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen

TOP 3

Änderung des Regionalplans: Zehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) betreffend das Kapitel A V „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“ (bisher: „Zentrale Orte“); Beitrittsbeschluss zur Verbindlicherklärung

Wie der **Verbandsvorsitzende** mitteilt wurde am 10. Juli 2006 die Regionalplanfortschreibung „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“ beschlossen. Nach nunmehr fast genau sechs Jahren hat die Regierung von Unterfranken - höhere Landesplanungsbehörde - diese Fortschreibung mit Bescheid vom 18. Juli 2012 teilweise für verbindlich erklärt. Normalerweise dauert eine Verbindlicherklärung nicht so lange. Im vorliegenden Fall erklärt sich die Dauer im Wesentlichen wie folgt:

- Bei einigen der vom Planungsausschuss beschlossenen Ausweisungen von Zentralen Orten stellte sich bei der näheren Prüfung heraus, dass nicht alle erforderlichen Kriterien erfüllt sind. Der Regionsbeauftragte hat sich in der Folge in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden sehr intensiv darum bemüht, das Machbare auszuloten. Allerdings setzt das LEP gewisse Grenzen für Spielräume. Insgesamt hat dieses Bemühen des Regionsbeauftragten viel Zeit gekostet. Aber das war den Versuch wert.
- Ein zweiter Punkt ist, dass das Wirtschaftsministerium in den letzten Jahren mehrfach neue Vorschriften für Zentrale Orte angekündigt hat. Deshalb wurde mit der Verbindlicherklärung wiederholt abgewartet, ob sich durch neue Regelungen vielleicht Erleichterungen für die Ausweisung Zentraler Orte ergeben. Nachdem es dafür aber bei dem jetzt vorliegenden Entwurf des LEP keine Anzeichen gibt, war das Anlass, mit der Verbindlicherklärung nicht länger abzuwarten.

Durch die verflossene Zeit sind jedoch keine Nachteile für die betroffenen Gemeinden entstanden.

Diese Regionalplanfortschreibung wurde von der höheren Landesplanungsbehörde nicht in vollem Umfang für verbindlich erklärt, und zwar im Wesentlichen in dreierlei Hinsicht:

- Einmal wurden im Bescheid einige Gemeinden nicht als Zentrale Orte für verbindlich erklärt, nämlich Prichsenstadt, Esselbach, Eußenheim/Gössenheim, Steinfeld/Urspringen und Tiefenstein. In allen Fällen waren die Vorgaben des LEP nicht zu erfüllen.

- Zweitens wurde die Gemeinde Schwarzach a.Main als „bevorzugt zu entwickelndes“ Kleinzentrum für verbindlich erklärt. Maßgeblich hierfür ist, dass in diesem Fall noch nicht alle Kriterien im vollen Umfang erfüllt sind.
- Drittens wurden die Gemeinden Rimpar und Rottendorf nicht als Unterzentren für verbindlich erklärt, sondern als Siedlungsschwerpunkte. „Siedlungsschwerpunkt“ ist die im LEP festgelegte Bezeichnung für einen Zentralen Ort im Stadt- und Umlandbereich im Verdichtungsraum. Es handelt sich jedoch nur um eine andere Bezeichnung, inhaltlich gibt es keinen relevanten Unterschied zum "Unterzentrum". Somit entstehen für Rimpar und Rottendorf durch diese andere Bezeichnung keine Nachteile.

Da die vom Planungsausschuss beschlossene Regionalplanfortschreibung nicht in vollem Umfang für verbindlich erklärt werden konnte, kann der Regionale Planungsverband gegen den Regierungsbescheid Klage erheben oder ihn akzeptieren, also „dem Bescheid beitreten“. Die für einen solchen „Beitrittsbeschluss“ des Planungsausschusses formal erforderlichen Unterlagen liegen vor.

Die höhere Landesplanungsbehörde hat ihre beabsichtigten Ausnahmen von der Verbindlicherklärung den betroffenen Gemeinden mitgeteilt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Bei der höheren Landesplanungsbehörde sind keine Stellungnahmen eingegangen. Daher und im Hinblick auf die Eindeutigkeit der Rechtslage wäre eine eventuelle Klage gegen den Bescheid wohl aussichtslos. Deshalb wird der Beschluss auf S. 3 der Sitzungsunterlagen vorgeschlagen. Wenn dieser beschlossen wird, bedeutet das zusammengefasst, dass der Regionale Planungsverband den Auflagen und Hinweisen der Verbindlicherklärung beitrifft, sie also akzeptiert.

LRin Bischof sieht dies als Makulatur, da im Entwurf des LEP dieses schon wieder geändert wird. **RD Kern** weist darauf hin, dass beim Beitritt zur Verbindlicherklärung die alten bestehenden zentralen Orte weiterhin beibehalten werden können, so dass sich nichts ändert, wenn nicht zukünftig anderes beschlossen wird.

Bgm. Nätscher sieht darin keine Stärkung des ländlichen Raums.

Beschluss:

„Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Würzburg beschließt

1. dem Bescheid der Regierung von Unterfranken - höhere Landesplanungsbehörde - vom 18. Juli 2012, Nr. 24-8152.00-6/07, über die Verbindlicherklärung der Zehnten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) betreffend das Kapitel A V „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“ (bisher: „Zentrale Orte“) in vollem Umfang beizutreten;
2. die Festlegungen (Ziele) der vorgenannten Verordnung und die Änderungsbegründung entsprechend der an den Bescheid angepassten Fassung mit dem Stand „Gemäß Bescheid über die Verbindlicherklärung vom 18. Juli 2012, Vorlage zur Sitzung am 31. Juli 2012 (Beitrittsbeschluss)“;
3. den Regionsbeauftragten zu beauftragen, die Begründung zu den Festlegungen der vorgenannten Verordnung an den Bescheid anzupassen;
4. den Verbandsvorsitzenden zu beauftragen, die vorgenannte Verordnung samt Anlage und Anhang auszufertigen sowie die Veröffentlichung und Bekanntgabe zu veranlassen.“

21 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme (Bgm. Nätscher)

TOP 4

Anhörungsverfahren zum Entwurf des Landesentwicklungsprogramms Bayern vom 22. Mai 2012; Bericht und ggf. Beschluss

Wie der **Verbandsvorsitzende** ausführt, ist der vorliegende Entwurf des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP-E) Teil der Reform der Landes- und Regionalplanung. Diese Reform wurde mit Ministerratsbeschluss vom Dezember 2009 eingeleitet und hat die Ziele „Entbürokratisierung, Deregulierung und Kommunalisierung“.

Ein zentraler Schritt dieser Reform ist das neue Bayerische Landesplanungsgesetz, das zum 1. Juli dieses Jahres in Kraft getreten ist. Dieses ersetzt als sogenanntes Vollgesetz das Bundes-Raumordnungsgesetz vollständig. Der Freistaat Bayern macht damit als erstes Bundesland von seiner Abweichungsbefugnis im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung im Bereich der Raumordnung Gebrauch.

Aus dem neuen Landesplanungsgesetz ist ein Punkt von besonderer Wichtigkeit: Die Regionalen Planungsverbände bleiben in ihrer bisherigen Form und Zuständigkeit bestehen.

Im Rahmen der aktuell laufenden Anhörung zum neuen LEP-Entwurf hat das Wirtschaftsministerium alle Kommunen direkt beteiligt und auch den Regionalen Planungsverbänden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Hierzu wurde den Planungsausschuss-Mitgliedern am 23. Juli 2012 per E-Mail als Beschlussvorschlag der Vorschlag für eine Stellungnahme gesandt. Im letzten Absatz wird ausgeführt, dass alle Anregungen der Verbandsmitglieder vom Regionalen Planungsverband mit unterstützt werden.

Die am Vortag eingegangene Stellungnahme des Bayerischen Gemeindetages zu diesem LEP-Entwurf wird den Mitgliedern noch zugeschickt. Dieser Stellungnahme sollte der Regionale Planungsverband beitreten, zumindest was die Grundsätze anbelangt.

OB Rosenthal wünscht eine Ergänzung: er hält die knappe Fristsetzung in der Ferien- und Urlaubszeit für nicht akzeptabel. Dies sollte man als Regionaler Planungsverband auch zum Ausdruck bringen. Man wolle wohl nicht, dass der Planungsverband irgendwelche Störungen verursacht. So gehe man nicht mit den Planungsverbänden um.

Die vorbereitete Stellungnahme (Sitzungsunterlage zu TOP 4) wird von **RRin Weber** schrittweise vorgetragen und besprochen:

RRin Weber trägt das Kapitel 1 Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns vor

Laut **Stadtrat Baumgart** sollte man bei aller Kritik, auf die noch zu sprechen zu kommen sei, den Grundansatz des LEP-Entwurfs breiter loben und positiv erwähnen. Er hält insbesondere den Nachhaltigkeitsgedanken an mehreren Stellen in dem LEP-Entwurf für einen wichtigen Aspekt, der nicht in der Stellungnahme erwähnt ist. Positiv sei auch, dass mit dem Ziel „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ eine eindeutige Priorität gelegt worden sei.

Bgm. Mend ist der Meinung, der LEP-Entwurf sei eine Enttäuschung, vor allem für die ländlichen Räume. Eine Entwicklung für Bayern im Sinne einer Vision drücke dieser Entwurf des LEP wieder nicht aus. Der Regionale Planungsverband sollte in seiner Stellungnahme an die Staatsregierung deutlich zum Ausdruck bringen, dass dieses LEP speziell für den ländlichen Raum keine Zukunftsentwicklung bringen wird. Diese Vorgaben im LEP tragen nichts zu dem Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse in Bayern bei, man habe andere Vorgaben erwartet. „Dieses LEP entspricht nicht unseren Vorstellungen.“ Dies entspreche auch der Position des Städte- und Gemeindetages, vom Kern her auch der des Landkreistages.

LRin Bischof kritisiert, es gebe keine Vorgaben mehr zur Infrastruktur, das sei nun nur noch als Grundsatz formuliert und nicht mehr als Ziel.

Bgm. Kuhn zeigt „Bedenken grundsätzlicher Art“ und schlägt vor, nachfolgenden Satz aufzunehmen: „Wir bezweifeln, dass das Ziel der gleichwertigen Lebensverhältnisse durch das LEP erreicht wird.“

Der **Verbandsvorsitzende** stimmt dem zu und teilt mit, dass die Stellungnahme im Sinne der Diskussion überarbeitet wird. Der Termin für die Abgabe der Stellungnahme ist der 21. September. Der Entwurf der Stellungnahme geht den PA-Mitgliedern vorher zu.

Stadtbaurat Baumgart bemängelt, dass im LEP-Entwurf für das gesamte Bayern nur zwei Infrastrukturprojekte ausführlich erwähnt sind. Das sind der Bahnknoten München und die dritte Start- und Landebahn am Flughafen in München. Das sei ein „eklatantes Ungleichgewicht“ im Verhältnis zu den anderen bayerischen Regionen. Der Freistaat Bayern habe sicher noch mehr bedeutende Infrastrukturprojekte als diese beiden in einer Teilregion. Das sollte man in einer Präambel mit in die Stellungnahme aufnehmen.

Bgm. Mend schlägt vor, eine neue Sitzung zu diesem Thema im September zu vereinbaren, was der **Verbandsvorsitzende** zusagt.

Stadtbaurat Baumgart ist der Meinung, man sollte versuchen eine Fristverlängerung für diese Stellungnahme zu vereinbaren, da die Frist in die Ferienzeit fällt. Der **Verbandsvorsitzende** will versuchen, dies über die Arbeitsgemeinschaft der Regionalen Planungsverbände zu erreichen.

RRin Weber trägt das Kapitel 2.1 Zentrale Orte vor

Bgm. Mend meint, man sollte die Diskussion über die Zentralen Orte nicht unabhängig von den zulässigen Verkaufsflächen sehen. Zwar sind anstelle von 7 Kategorien nur noch 3 Kategorien an Zentralen Orten vorgesehen. Für die Wirkung der Zentralen Orte ist aber vor allem der großflächige Einzelhandel entscheidend. Die Kleinzentren werden zwar im Hinblick auf die zulässigen Verkaufsflächen beim großflächigen Einzelhandel aufgewertet; es gibt außerdem eine Verbesserung durch die Zulässigkeit von 1200 m² Verkaufsfläche für Nahversorger in allen Gemeinden. Die grundsätzliche Problematik der zulässigen Verkaufsflächen bleibt aber bestehen: die Ermittlung der zulässigen Verkaufsflächen über Einwohnerzahl und Abschöpfungsquoten führt dazu, dass im ländlichen Raum nichts geht. Man müsse also beides zusammen sehen. Ein großes Problem für die Gemeinden sei auch, dass nach Möglichkeit nur noch Flächen in städtebaulich integrierter Lage zugelassen werden sollen. Diese drei Punkte sollte man zusammen bringen.

TA Golsch trägt das Kapitel 5.2 Einzelhandelsgroßprojekte vor

TA Golsch führt aus, dass grundsätzlich jede Gemeinde Einzelhandelsgroßprojekte ausweisen darf, dies gelte jedoch nur für Nahversorgungsbetriebe, also Supermärkte und Discounters, die man unabhängig von Abschöpfungsquoten bis zu einer Größe von 1200 m² ausweisen darf. Dies ist eine Verbesserung.

Zukünftig dürfen alle zentralen Orte, also Grundzentren, Mittelzentren und Oberzentren grundsätzlich Einzelhandelsgroßprojekte ausweisen, bisher durften nur Unterzentren und höher ausweisen. Jetzt kommen also auch noch die Kleinzentren dazu, die zukünftig Grundzentren sind. Dies ist ebenfalls eine Lockerung und Verbesserung für die Kleinzentren.

LRin Bischof kritisiert, dies wirke sich nur positiv auf die Unterzentren aus, denn ein Edeka Markt könne nicht in einem Kleinzentrum gebaut werden.

TA Golsch betont, grundsätzlich können Grundzentren Flächen für Einzelhandelsgroßprojekte ausweisen. Wenn ein Grundzentrum, Mittelzentrum oder Oberzentrum solche Flächen ausweisen will, ist nach der gleichen Methode wie bisher eine Abschöpfungsquote auszurechnen. Diese wird tendenziell vergrößert, und zwar für Nahversorgungsbetriebe - bisher 25 % im Nahbereich, zukünftig 30 %. Dies bedeute eine Verbesserung. Bei den Sortimenten des Innenstadtbedarfs sind nach wie vor 30 % Abschöpfungsquote erlaubt. Jedoch habe sich der Bezugsbereich verändert. Es gilt nicht mehr der Verflechtungsbereich des innerstädtischen Einzelhandels sondern der einzelhandelsspezifische Verflechtungsbereich. Dieser wird nach einer neuen Methode berechnet. Vielen Orten wird dies Vorteile bringen, und einige wenige Orte werden dadurch Nachteile haben. Diese Berechnungsgrundlagen sind erstmalig auf den Internetseiten des Wirtschaftsministeriums offengelegt und abrufbar. Man könne sich dies nun selbst ausrechnen. Bei vielen sehr kleinen Orten werden bei der Berechnung mit dem Verflechtungsbereich nicht einmal 800 m² herauskommen, d.h. die Grenze, um überhaupt ein Einzelhandelsgroßprojekt zu sein, die bei 800 m² bei Einzelmärkten liegt, wird dann noch nicht einmal überschritten. D.h. im Gewerbegebiet bleibt es wie gehabt: in vielen Fällen bis 800 m² kann man auch jetzt schon ansiedeln; was darüber hinaus geht, ist nicht möglich. Die Systematik bei der Berechnung der Abschöpfungsquote bleibt also gleich. Ein wesentlicher Punkt ist eine drohende Einschränkung, die durch die Begründung mit aufgenommen wurde. Bis jetzt definiert man ein Einzelhandelsgroßprojekt als die in § 11 Abs. 3 BauNVO erfassten Vorhaben. Das sind Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe, die bestimmte Auswirkungen haben, sowie sonstige Handelsbetriebe. Das Ganze wird jetzt um den Begriff der Agglomeration ergänzt. Agglomerationen wären künftig wie ein Einkaufszentrum zu sehen und zu beurteilen. Eine Definition ist dem LEP-Entwurf jedoch bisher nicht zu entnehmen. Hier wird eine Handlungsanleitung abzuwarten bleiben.

Auf Nachfrage des **Verbandsvorsitzenden** erklärt **TA Golsch**, dass kleine Gemeinden sich nicht verschlechtern, sie werden sich aber auch nicht deutlich verbessern, weil die Abschöpfungsquoten meistens zu niedrig sind. Bei Sortimenten des sonstigen Bedarfs zählt so wie bisher auch ein anderer Einzugsbereich, nämlich der Einzugsbereich, den der Vorhabens-träger nachweist. Damit könne man solche Betriebe durchaus ansiedeln. Ausnahme: Flächen für Einzelhandelsgroßprojekte, die überwiegend dem Verkauf von Waren des sonstigen Bedarfs dienen, dürfen künftig nur in Mittel- und Oberzentren sowie in Grundzentren mit bestehenden Versorgungsstrukturen in dieser Bedarfsgruppe ausgewiesen werden.

Bgm. Mend ist der Meinung, dass speziell in unseren Landkreisen Kitzingen, Main-Spessart und Würzburg eigentlich nichts geht. „Wenn berechnet wird, bleibt für niemanden etwas übrig. Dagegen müssen wir uns als Regionaler Planungsverband wehren.“

Auf Nachfrage von **LRin Bischof**, die befürchtet, dass aufgrund der Abschöpfungsquote kein Investor mehr kommt, antwortet **TA Golsch** bis 800 m² dürfen Einzelmärkte wie bisher auch entstehen, egal welches Sortiment.

Stadtbaurat Baumgart hat 2 Anfragen: 1. Er vermisst eine genauere Sortimentsaussage, was ist innenstadtrelevant, nicht innenstadtrelevant und nahversorgungsrelevant?

2. Die Abschöpfungsquote in Bezugsräumen über 100.000 Einwohner ist von 10 auf 15 % erhöht worden. Dies könnte massive Auswirkungen haben, z.B. könnte sich ein FOC in Bayern um mehr als die Hälfte vergrößern. „Dies würde uns alle treffen.“ Dagegen sollte sich der Regionale Planungsverband wehren.

TA Golsch erwidert zu Anfrage 1, im LEP als Anlage 2 ist die „Einteilung der Sortimente in Bedarfsgruppen“ aufgeführt. Zu Anfrage 2 führt TA Golsch aus, beim alten Einzelhandelsziel galt die Regelung, dass Einzelhandelsgroßprojekte, soweit in ihnen innenstadtrelevante Sortimente verkauft wurden, bei Waren des sonstigen Bedarfs für die ersten 100.000 Einwohner höchstens 30 v.H., für die 100.000 übersteigenden Einwohner höchstens 15 v.H., in den Oberzentren München, Nürnberg, Augsburg und Würzburg höchstens 10 v.H., der sortimentsspezifischen Kaufkraft im jeweiligen Verflechtungsbereich des innerstädtischen Einzugsbereichs des Vorhabens abgeschöpft werden durfte. Diese Einschränkung für die Oberzentren München, Nürnberg, Augsburg und Würzburg falle nun weg, es dürfen künftig für die 100.000 Einwohner übersteigende Bevölkerungszahl des Bezugsraums 15 v. H. der sortimentsspezifischen Kaufkraft abgeschöpft werden. Dies gelte jetzt aber für alle Bezugsräume, die 100.000 Einwohner übersteigen, bisher nur innenstadtrelevante Sortimente des sonstigen Bedarfs.

Der **Verbandsvorsitzende** fragt TA Golsch, ob diese bisherige Ausnahmeregelung der Stadt Würzburg ein Vorteil für den Regionalen Planungsverband Würzburg war. Wenn ja, fordert der Regionale Planungsverband, dass dies beibehalten wird. **TA Golsch** erwidert, dass man sortimentsspezifisch ausrechnen müsse, welche Verkaufsflächen nun übrig bleiben im Ver-

gleich zum alten LEP. Man müsse dies bei Sortimenten des Innenstadtbedarfs mit dem neuen Verflechtungsbereich zusammen betrachten.

Laut **Stadtbaurat Baumgart** verschlechtert sich damit die Region Würzburg.

Darauf entgegnet der **Verbandsvorsitzende**, dass ein Interesse daran als Gesamtregion besteht. Deshalb sollte dies bis zur nächsten Sitzung vorbereitet werden.

Wie **Stadtbaurat Baumgart** berichtet, gibt es aus Sicht des Oberzentrums Würzburg eine Reihe von Belangen, die relevant sind, z.B. die Aufweichung der Überlegung der städtebaulich integrierten Lage, die sich aus Sicht der Stadt Würzburg bewährt hat und beibehalten werden sollte. Auch die sog. doppelte Ministererlaubnis (vgl. Ziel 1.2.1.2 LEP 2006) sollte aus Sicht der Stadt Würzburg beibehalten werden. Die Reduzierung der Zentralitätsstufen führe dazu, dass statt derzeit bayernweit 400 möglichen Zentren künftig 900 möglich sind. Das sei für größere Städte nicht erstrebenswert. Seiner Meinung nach sollte man bei den Einkaufsflächen grundsätzlich mehr auf Vollversorger setzen. Er sieht ein Problem mit der einseitigen Bevorzugung von Discountern. Dies ziehe sich durch das LEP ziemlich flächendeckend fort

Der **Verbandsvorsitzende** teilt mit, dass diese Anmerkungen aufgenommen werden und evtl. noch einmal darüber beraten wird.

Bgm. Mend berichtet über einen Kompromiss zwischen den Verbänden und dem Innenministerium zur städtebaulichen Lage im Jahr 2006/2007. Dieser Kompromiss wurde im LEP-Entwurf nicht aufgenommen. Diese Erklärung war nicht so scharf formuliert wie im neuen LEP. Auf Bitte des Verbandsvorsitzenden schickt Bgm. Mend diese Vereinbarung der Geschäftsstelle zu.

Wie **TA Golsch** mitteilt, wurde die Städtebauliche Integration in dieser LEP-Fortschreibung gelockert. Dadurch ist es leichter möglich, in städtebauliche Randlagen zu gehen, wenn die Gemeinde nachweist, dass geeignete städtebaulich integrierte Standorte aufgrund der topographischen Gegebenheiten nicht vorliegen. Für Nahversorgungsbetriebe war das früher nicht möglich.

LRin Bischof sieht das anders. Vieles gehe nach der neuen Formulierung im LEP-Entwurf nicht mehr. Für sie ist es eine Verschärfung.

RRin Weber schlägt vor, dass Herr Mend ihr den erwähnten Kompromissvorschlag zur städtebaulichen Integration zukommen lässt, und dieser in die Stellungnahme eingearbeitet wird. Dann könne man in der nächsten Sitzung darüber reden.

LRin Bischof kritisiert die erheblichen Nachteile beim Einzelhandel im ländlichen Raum durch das **Anbindungsziel**. Sie sieht darin eine Verschärfung der bisherigen Regelung.

RRin Weber spricht aufgrund der laufenden Diskussion das Anbindungsziel aus Kapitel 3 des LEP-Entwurfs an, zu dem in der vorgeschlagenen Stellungnahme bisher noch kein Passus enthalten ist. Sie stellt klar, dass dies ein eigenes Ziel ist, das sich auf die Ausweisung von Wohn- und Gewerbegebieten bezieht, unabhängig von der Städtebaulichen Integration im Rahmen des Einzelhandelsziels.

Dieses Anbindungsziel gab es bisher schon. Neu ist im vorliegenden LEP-Entwurf, dass in diesem Ziel konkrete Ausnahmen definiert sind, die im Vergleich zur bisherigen Regelung eine Lockerung darstellen (z.B. Anbindung nicht erforderlich für produzierende GE-Betriebe über 3 ha aus Gründen der Ortsbildgestaltung). Hintergrund ist, dass sich in der Rechtsprechung die Auffassung durchgesetzt hat, dass eine Regelung der Raumordnung nur Zielcharakter hat, wenn die Ausnahmen direkt im Ziel genannt und genau definiert werden.

Neu in Ziel 3.2 „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ ist lt. RRin Weber außerdem, dass man bei Inanspruchnahme von neuen Flächen nachweisen muss (Punkt 3.2), dass im Innenbereich keine weiteren Flächen zur Verfügung stehen (sog. Bedarfsnachweis). Jedoch gab es diese Pflicht für die Gemeinden schon bisher. Neu daran ist lediglich, dass dies nun auch im LEP verankert ist.

Der **Verbandsvorsitzende** schlägt vor, den Punkt **3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung** in die Stellungnahme aufzunehmen und in der nächsten Sitzung darüber zu diskutieren.

Auch **Kreisrat Metz** ist der Meinung, „dass wir Ausnahmen brauchen“. Der Grund dafür ist meist die geographische Lage. Wenn sich z.B. die Firma Bosch Rexroth am Standort Lohr vergrößern will und auf die Anhöhe möchte, weil im Kessel keine Erweiterungsmöglichkeit besteht, sollte ihr dieses nicht verweigert werden, weil diese Firma sonst aus Lohr weggehe. Das könnte in jedem kleineren Ort genauso passieren.

Auch bei der städtebaulichen Integration im Rahmen des Einzelhandelsziels sollte der Regionale Planungsverband Würzburg spezifisch darauf hinweisen, dass hier eine Sondersituation besteht. Die Dörfer und Städte haben mit den vorhandenen oft kleinen Flächen keine Chance ein Einzelhandelsprojekt in abgesetzter Lage anzusiedeln.

Der **Verbandsvorsitzende** erklärt, dass dies genau die Intension der Ausnahmeregelung bei der städtebaulichen Integration ist. Als Ausnahme ist nämlich explizit die topographische Lage genannt. Wenn in Lohr also eine Innenentwicklung aufgrund der spezifischen topographischen Gegebenheiten nicht möglich ist, dann lässt dieses neue Ziel eine andere Lösung zu. Dies ist natürlich entsprechend zu begründen. „Es ist eine Frage der Umsetzung.“

OB Rosenthal hält die Grundaussage im LEP-Entwurf, dass ein Bedarfsnachweis geführt werden muss, damit eine Zersiedlung, wenn überhaupt, begründet stattfindet, für vernünftig. Dies erfülle auch eine Schutzfunktion für die ein oder andere Gemeinde.

LRin Bischof ist anderer Meinung. Aufgrund des neuen LEP-Entwurfs müsse man künftig wesentlich mehr vorlegen. Es sei eine deutliche Verschärfung und bedeute wesentlich mehr Aufwand für die Kommunen. Manches, was bislang möglich war, wird nicht mehr möglich sein. Der Landkristag habe in seinem Entwurf der Stellungnahme gefordert, das Anbindegebot solle höchstens als Grundsatz formuliert werden. „Der Staat soll diese Entscheidung den Kommunen vor Ort in die Hand geben bzw. zumindest den Regionalen Planungsverbänden die Entscheidung über Ausnahmen zustehen.“ Der Staat zeige in seinem LEP, dass er kein Vertrauen in seine Gemeinden hat.

Auch **Bgm Mend** ist dieser Meinung und sieht ebenfalls eine Verschärfung im LEP-Entwurf. Es gebe eine ganz klare Vorgabe „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ im § 1a BauGB. Damit sind alle Gemeinden dazu verpflichtet. Diese Voraussetzungen seien ausreichend, um den Einzelhandel über die Bauleitplanung des Bundesbaugesetzes zu regeln. Dafür sollte der Planungsverband plädieren.

Der **Verbandsvorsitzende** bestimmt, dass dieser Punkt aufgenommen wird und in der nächsten Sitzung besprochen wird.

RRin Weber fährt mit der Vorstellung der Stellungnahme, Punkt 2.2 Gebietskategorien, fort.

Stadtbaurat Baumgart ist der Meinung, die in der Stellungnahme genannten Gemeinden Erlabrunn und Margetshöchheim wurden nicht entnommen. **RRin Weber** wird dies nachprüfen.

Stadträtin Miethaner-Vent informiert, bei der Bestimmung der Fördergebietskulissen für Leader plus spielte diese Einstufung eine große Rolle. Es gebe große Förderungen, z.B. für den Lohrtalradweg, aber die Stadt Würzburg liege immer an der Grenze zur Fördergebietskulisse. Da müsse man aufpassen, was man will.

Der **Verbandsvorsitzende** vertritt die Auffassung, wie auch im Entwurf der Stellungnahme vorgeschlagen, man solle den Landkreis nicht pauschal einer Kategorie zuordnen, sondern die Abgrenzung und Einstufung auf Gemeindeebene vornehmen oder alternativ eine Abgrenzung wählen, die sich an mittelzentralen Verflechtungsbereichen orientiert.

Bgm. Holzapfel fragt nach der künftigen Förderkulisse, „wo sind die Unterschiede in diesem Bereich“? **RD Kern** gibt zu, dass dies nicht bekannt ist. Ob man im strukturschwachen Bereich, im ländlichen Raum oder im Verdichtungsraum ist, all das könne sich hinterher zum Vorteil oder auch zum Nachteil entwickeln. Wenn ein Förderprogramm kommt, um ein Bereich zu stärken, fallen alle anderen nicht darunter. Dies könne man nicht voraussehen.

RRin Weber stellt das Kapitel 4 Verkehr vor

Stadtbaurat Baumgart sieht ein Ungleichgewicht allein schon dadurch, dass einzelne ausgewählte Projekte aus Oberbayern in eine andere Wertigkeitsstufe gehoben werden als der gesamte Rest des Landes. Das dürfe nicht sein. Dies sollte in die Vorbemerkung der Stellungnahme.

LRin Bischof kritisiert, dass die Position Verkehr nun nur noch als Grundsatz und nicht mehr als Ziel im LEP-Entwurf enthalten ist. Dadurch ist die Position Verkehr auf kommunaler Ebene deutlich geschwächt. „Es gibt keine Ziele mehr, die der Staat verpflichtet wäre, umzusetzen, außer die zwei genannten in Oberbayern.“

Stadträtin Miethaner-Vent meint, man sollte auf das Verbot der Doppelsicherung drängen. **Der Verbandsvorsitzende** schlägt vor, in der Präambel darauf hinzuweisen, dass durch die besondere Herausstellung der beiden Münchner Projekte eine Ungleichbehandlung der bayerischen Regionen offenbar wird. Der ländliche Raum muss stattdessen genauso berücksichtigt werden. Wichtige regionale Verkehrsprojekte sollten weiterhin als Ziel im LEP bleiben.

Bgm. Nätscher unterstützt dies, denn diese Region braucht gute Staatsstraßen.

Stadträtin Miethaner-Vent ist der Meinung, es müssen nicht alle Verkehrsprojekte im Regionalplan festgelegt werden. Wenn man aber eine Doppelsicherung verbietet, dann dürfe keines der Verkehrsprojekte genannt werden. „Aber egal ob man für oder gegen die Doppelsicherung ist, diese Herausstellung der Münchner Verkehrsprojekte ist eine Festschreibung des Ungleichgewichts und widerspricht den Grundsätzen und Zielen zur Gleichwertigkeit.“

Der Verbandsvorsitzende sagt zu, dass dies im Vorwort der Präambel deutlich herausgestellt wird.

RRin Weber stellt das Kapitel 5.1 Bodenschätze vor

Bgm. Mend plädiert dafür, die vorgetragenen Hinweise noch konkreter hervorzuheben. Für große Industrieunternehmen sei es nicht hinnehmbar, nur 10 bis 15 Jahre im Voraus planen zu können. Dies belaste die Standortsicherheit und es bestehe die Gefahr, dass diese Firmen in andere Bundesländer abwandern.

Wie **RD Kern** berichtet, lag bisher in der unterfränkischen Regionalplanung die Regelung des noch gültigen LEP zugrunde, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze für einen Zeithorizont von „mindestens 15-20 Jahren“ auszuweisen. Bisher wurden also alle relevanten Rohstoffvorkommen gesichert, vollkommen unabhängig vom Zeitpunkt der Inanspruchnahme. Es sei verständlicherweise sehr schwer zu einem späteren Zeitpunkt, wenn mittlerweile Häuser oder Straßen darüber gebaut sind, wieder an den Rohstoff heranzukommen. Deshalb ist der Regionale Planungsverband mit dieser langfristigen Sicherung, die durchaus schon mal die eine oder andere kritische Anmerkung seitens des Ministeriums zur Folge hatte, gut zurecht gekommen. Im LEP steht bisher „mindestens“, und „mindestens“

bedeutet, nach oben ist keine Grenze. „Deshalb sollten wir es bei der alten Formulierung im LEP belassen und mit diesem Vorschlag als Kompromiss gut leben können.“ Auch der Industrieverband Steine und Erden hatte sich in ähnlicher Weise geäußert. Darüber bestand Einigkeit.

RRin Weber berichtet weiter, dass zum **Thema Land- und Forstwirtschaft** in der Stellungnahme kein Betrag enthalten ist. Grundsätzlich gebe es dazu nichts Wesentliches zu sagen. Auch zum **Thema Energieversorgung** ist in der Stellungnahme nichts enthalten. Neu ist in diesem Kapitel jedoch, dass die Regionalen Planungsverbände jetzt verpflichtet werden, Vorranggebiete für Windkraftanlagen auszuweisen. Bisher war das eine Option, jetzt ist es Pflicht. Dies betrifft aber nur die Vorranggebiete, optional könne man zusätzlich Vorbehaltsgebiete, Ausschlussgebiete und sog. „weiße Flächen“ ausweisen. Optional könne man, das ist ebenfalls neu, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Photovoltaikanlagen im Regionalplan ausweisen.

Bgm. Mend ist der Meinung, man sollte das Thema Energieversorgung in der Stellungnahme aufgreifen. Zu diesem zentralen Thema Energiewende sollte sich der Freistaat Bayern auch im LEP bekennen. „Ist die Energiewende eine Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes oder nicht?“

Stadträtin Miethaner-Vent schlägt vor, zur bayerischen Energiewende auch Gegenvorstellungen zu bringen. Die Staatsregierung sollte den Mut haben, das Thema Energiewende auch im LEP aufzugreifen. Es gab z.B. Pläne für den Neubau von 5 großen Gaskraftwerken in Bayern. Der Regionale Planungsverband Würzburg sollte stattdessen in seiner Stellungnahme aufnehmen, dass zum Ausgleich der Stromschwankungen, die bekanntlich bei der Erzeugung erneuerbarer Energien entstehen, statt der ursprünglich geplanten 5 großen, kleinere dezentrale Gaskraftwerke gebaut werden sollten. Und speziell zum Würzburger Gaskraftwerk, das dies zu dem Zwecke geschützt werden soll. „Subventionen der Staatsregierung sollen in dezentrale Gaskraftwerke fließen und in unserem Fall speziell in die Würzburger.“

Bgm. Kuhn erwidert, das sei nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes. Das müsse sich selbst regeln.

Wie der **Verbandsvorsitzende** zusammenfasst, sollte das LEP gerade zu diesem wichtigen Thema Energiewende mehr beinhalten als die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraft und Photovoltaik. Deshalb sollte dieser Hinweis in allgemeiner Form in der Stellungnahme aufgenommen werden. Das Ministerium sollte sich vor allem über die Bedürfnisse der Kommunen in Sachen Energiewende Gedanken machen.

OB Rosenthal stimmt dem Verbandsvorsitzenden zu. „In das LEP muss mehr Substanz rein als Information und als Rückenstärkung für die Gemeinden im gesamtbayerischen Raum.“

Auch **Bgm. Kuhn** stimmt dem zu. Wir sollten den Freistaat auffordern, sich Gedanken zur dezentralen Energieversorgung zu machen und dies im LEP festzulegen.

Der **Verbandsvorsitzende** schlägt vor, in der Stellungnahme Aspekte aufzuzeigen, die für die Region Würzburg besonders wichtig sind.

LRin Bischof kritisiert, dass das Thema Breitband nur noch als Grundsatz und nicht mehr als Ziel im LEP-Entwurf steht. Es sollte deshalb auch dazu eine Aussage in die Stellungnahme.

Auch **Bgm. Nätscher** begrüßt den Vorschlag. Die Breitbandversorgung im ländlichen funktioniert nicht, was **Bgm. Mend und OB Rosenthal** bestätigen.

Auch der **Verbandsvorsitzende** ist der Meinung, dies sollte als Ziel mit aufgenommen werden.

RRin Weber trägt das Kapitel 7 Freiraumsicherung, das Kapitel 7.1 Natur und Landschaft, das Kapitel 7.2 Wasserwirtschaft und das Kapitel 8 Soziale und kulturelle Infrastruktur vor

Bgm. Holzapfel vermisst die ärztliche Versorgung, die in Zukunft für große Probleme in den Gemeinden sorgen wird. Es sollte deutlich herausgestellt werden, dass die zukunftssichere ärztliche Versorgung im ländlichen Raum unterstützt wird. Der **Verbandsvorsitzende** befürwortet diesen Vorschlag. **Bgm. Mend** schlägt vor, die diesbezügliche Formulierung der Stellungnahme des Bayerischen Gemeindetages zu übernehmen.

RRin Weber trägt noch Anmerkungen in der Stellungnahme zum Thema Personalmangel vor. Anlässlich der Personalknappheit bei der Regierung und angesichts der aus Erfahrung zeitaufwendigen und abstimmungsintensiven Änderungsverfahren, ist die Anpassungsfrist der Regionalpläne an das neue LEP von drei Jahren bzw. bei den Vorranggebieten für Windkraft von nur zwei Jahren, sehr kritisch zu sehen. Wie der **Verbandsvorsitzende** mitteilt, wird dieser Wortlaut von den anwesenden Mitgliedern mitgetragen

Zur weiteren Vorgehensweise informiert der **Verbandsvorsitzende**, dass die heutigen Anregungen aufgenommen und in einer neuen Stellungnahme zusammenfasst werden. Diese wird den Planungsausschuss-Mitgliedern zur Kenntnis gegeben und in der nächsten PA-Sitzung auf die Tagesordnung gesetzt. Außerdem wird sich die Geschäftsstelle bemühen die Frist zur Stellungnahme zu verlängern. Dadurch besteht dann die Möglichkeit zu einer detaillierteren Stellungnahme. Der neue Termin für die PA-Sitzung wird alsbald bekannt gegeben.

Bgm. Fuhrmann regt an, dass der Zuschnitt der Planungsregion grenzüberschreitend zu Baden-Württemberg und insbesondere auch zur Region 1 erfolgen sollte. Wirtschaftliche

Verbindungen und verkehrsmäßige Verflechtungen sollten ausgebaut und gemeinsam verstärkt werden.

Die Einbindung in die Bandinfrastruktur, auch benachbarter Bundesländer, nämlich Baden-Württemberg und Hessen, sollte auch in diesem LEP mit fokussiert werden. Dabei sollten auch die Infrastrukturmaßnahmen von Verkehrs- und Versorgungsträgern mit berücksichtigt werden, wie z.B. der A3-Ausbau und die Entwicklungsachsen generell. Als Anbindung außerhalb Bayerns sollte der hessische und der Stuttgarter Raum mit einbezogen werden. Auch die Entwicklungsachse vom Oberzentrum Würzburg zum Oberzentrum Aschaffenburg weiter nach Frankfurt sollten mit betont werden. „Dies sollten wir in der Stellungnahme zum LEP-Entwurf nach München mitgeben.“ Der Markt Kreuzwertheim wird dies in seiner Stellungnahme formulieren.

RD Kern erinnert Bgm. Fuhrmann im Hinblick auf den geforderten neuen Regionszuschnitt an den Vorstoß des Regionalen Planungsverbandes zum Landesplanungsgesetz, der aber nicht berücksichtigt wurde. RD Kern bittet Bgm. Fuhrmann um Übersendung der Stellungnahme des Marktes Kreuzwertheim.

TOP 5 Sonstiges

Es werden keine Wünsche und Anregungen geäußert.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 11:50 Uhr

Karlstadt, 31.07.2012

Schiebel, Landrat
Verbandsvorsitzender

Füller
Schriftführerin

Planungsausschuss-Sitzung am 31.07.2012

TOP 2

Änderung des Regionalplans:

Aufhebung des Ziels 3.2 im Kapitel B X „Energieversorgung“;

Beratung, Beschluss über die Einleitung des Anhörungsverfahrens

Redebeitrag von Frau Ziegra-Schwärzer

Der Ihnen vorliegende Umweltbericht dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Änderung des Regionalplans Würzburg, der die Aufhebung des Ziels 3.2 im Kapitel B X „Energieversorgung“ beinhaltet.

Der Regionale Planungsverband Würzburg erstellt den Umweltbericht auf der Grundlage von Stellungnahmen der Behörden, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung der Umweltbelange gehört. Mit Schreiben vom 04.07.2012 wurden die Umweltbehörden aufgefordert bis zum 25.07.2012 zu dem Ihnen vorliegenden Entwurf des Umweltberichts gemäß Art. 15 Abs. 3 BayLplG Stellung zu nehmen.

Keine Anregungen oder Einwände zum Umweltbericht hatten bzw. Zustimmung gaben:

- Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 51 (Naturschutz), 50 (Techn. Umweltschutz)
- Landratsamt Würzburg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg, Bereich Forsten

Keine Stellungnahme abgegeben haben:

- Regierung von Unterfranken, Sachgebiete 34 (Städtebau), 52 (Wasserwirtschaft)
- Stadt Würzburg
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Agrarökologie, Ökologischen Landbau und Bodenschutz
- Naturpark Spessart
- Naturpark Steigerwald e.V.
- Bayer. Waldbesitzerverband e.V.

Anregungen oder Änderungsanträge wurden vorgebracht:

- Landratsamt Main-Spessart (Untere Naturschutzbehörde)
- Landratsamt Kitzingen (Untere Naturschutzbehörde)
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Aufhebung des Regionalplanziels B X 3.2, wonach überörtlich raumbedeutsame Vorhaben zur Windenergienutzung in den Landschaftsschutzgebieten innerhalb der Naturparke Spessart und Steigerwald ausgeschlossen sind, zunächst noch keine unmittelbaren Umweltauswirkungen verbunden sind, die bereits auf der Ebene des Regionalplans konkret bewertet werden könnten.

Räumlich konkretisierte Festlegungen erfolgen erst mit der eventuellen Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung bzw. im Rahmen der Zulassung von Einzelvorhaben. Eine Beurteilung möglicher Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung sowie von konkreten Einzelvorhaben, die sich aus der Umsetzung des rahmensetzenden regionalplanerischen Ziels entwickeln, kann demnach erst im Zuge einer ggf. folgenden weiteren Regionalplanfortschreibung bzw. erst auf nachfolgenden Planungs- und Projektebenen erfolgen. Dies umfasst vor allem Informationen über die Umweltmerkmale der jeweils betroffenen Standorte.

Entgegen der Forderung des Landesbundes für Vogelschutz können auf der Ebene der vorliegenden Regionalplanänderung daher weder potenzielle, später folgende Ausweisungen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung, noch potenzielle, später folgende Einzelprojekte innerhalb der Landschaftsschutzgebiete der Naturparke Spessart und Steigerwald abschließend beurteilt werden (Vermeidung der Mehrfachprüfung gem. Art.4 Abs. 3 und Art.5 der Richtlinie 2001/42/EG).

(Änderung Umweltbericht: Präzisierung des Sachverhaltes auf S. 24 und 31).

Der Umweltbericht verdeutlicht, dass mit der Aufhebung des regionalplanerischen Ausschlusses einer Windkraftnutzung in den Landschaftsschutzgebieten der Naturparke zunächst eine rechtliche Hürde auf der Ebene der Regionalplanung genommen wird. Der Regionale Planungsverband könnte - in Abstimmung mit dem zuständigen Ordnungsgeber - nunmehr auch die Landschaftsschutzgebiete in die „Suchkulisse“ für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen aufnehmen. Vorerst wäre zu prüfen, ob sich weitere, insbesondere unter dem Aspekt der Windhöflichkeit sowie unter Berücksichtigung von Ausschlusskriterien in Betracht kommende Flächen, auch innerhalb der Landschaftsschutzgebiete der Naturparke ermitteln lassen. Mit einem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept wäre eine Basis für eine eventuelle Festlegung von weiteren Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen geschaffen.

Unabhängig von der Steuerung der Windkraftnutzung durch Ziele der Regionalplanung jedoch – darauf hat der Herr Verbandsvorsitzende bereits hingewiesen – ist die Windkraftnutzung in Landschaftsschutzgebieten erst nach einer Ordnungsänderung möglich. Da es sich um Gebiete handelt, die in der Regel eine große Bedeutung für Natur und Landschaft besitzen, ist im konkreten Einzelfall darzulegen, ob und warum die damit verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft in der Gesamtabwägung der widerstreitenden Belange vertretbar sind (Einzelfallentscheidung). Für Landschaftsschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete in Naturparks wird die Erstellung eines Zonierungskonzepts empfohlen, das geeignete Standorte für die Windenergienutzung ausweist.

An dieser Stelle kann jedoch noch keine Aussage darüber getroffen werden, ob sich z.B. aufgrund eines Zonierungskonzepts Flächen innerhalb der Landschaftsschutzgebiete der Naturparke ermitteln lassen, auf denen eine Vereinbarkeit von Windkraftanlagen mit der Landschaftsschutzgebietsverordnung erzielt werden kann und die Eingang in die Regionalpläne als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet finden könnten.

Der Ihnen vorliegende Umweltbericht belässt es jedoch nicht bei der grundlegenden Aussage, dass mit der Regionalplanänderung zunächst noch keine unmittelbaren Umweltauswirkungen verbunden sind, die bereits auf der Ebene des Regionalplans konkret bewertet werden könnten. Sondern er setzt sich in einer allgemeinen Beschreibung auch mit den denkbaren erheblichen Umweltauswirkungen auseinander, die im Nachgang der Regionalplanänderung durch eine mögliche Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung in den Landschaftsschutzgebieten der Naturparke auftreten könnten. Seitens der Umweltbehörden wird in erster Linie zu dieser Prognose der Umweltentwicklung Stellung genommen. Dabei beziehen sich die Stellungnahmen vornehmlich auf Auswirkungen von WKA auf die Schutzgüter „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ sowie „Landschaftsbild“.

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in Landschaftsschutzgebieten nach näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Der Umweltbericht stellt dazu fest, dass die großtechnischen Windenergieanlagen insbesondere im Widerspruch zu dem in den jeweiligen Naturparkverordnungen aufgeführten Schutzzweck der Bewahrung der *Schönheit, Vielfalt und Eigenart* der für den Spessart und den Steigerwald typischen Landschaftsbilder

- vor Beeinträchtigungen“ (Verordnung über den Naturpark Steigerwald), bzw.
- vor Verunstaltungen“ (Verordnung über den Naturpark Spessart)

sowie insbesondere zu den naturschutzfachlichen Zielen gemäß § 1 und 2 BNatSchG und Art. 1 BayNatSchG, wonach geschützte Lebensräume heimischer Tier- und Pflanzenarten oder wandernder Tierarten nachhaltig gesichert und schöne, naturnahe oder kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsräume für eine naturbezogene Erholung des Menschen erhalten werden sollen, stehen.

Windkraftanlagen als technische, die Maßstäblichkeit des Landschaftsraumes überragende „Bauwerke“ stellen künstliche, nicht gewachsene und dem Landschaftsraum fremde Strukturen dar und sind grundsätzlich als Veränderung des Landschaftsbildes zu bewerten.

Windkraftanlagen können insbesondere eine artenspezifische Gefährdung der Avifauna bedingen und unter Umständen im Widerspruch zu den Erhaltungszielen europäischer Vogelschutzgebiete stehen.

Daher wären – entsprechend der Darlegungen des Umweltberichtes und bekräftigt durch die Stellungnahmen der Umweltbehörden – zur Vermeidung bzw. Minderung dieser Beeinträchtigungen besonders geschützte, sensible und für das Landschaftsbild, die landschaftsbezogene Erholung und den Biotop- und Artenschutz bedeutende Landschaftsteile der Landschaftsschutzgebiete der Naturparke von Beeinträchtigungen durch die geplanten Nutzungen freizuhalten (Ausschlussgebiete).

Der Windenergieerlass sieht vor, dass Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile sowie gesetzlich geschützte Biotop (einschließlich ggf. erforderlicher Abstandsflächen) als generelle Ausschlussgebiete und die Europäischen Vogelschutzgebiete als regelmäßige Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung zu betrachten sind. In den europarechtlich geschützten FFH-Gebieten ist nach dem Windenergieerlass eine Errichtung von WKA möglich, soweit die Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt werden.

Da Spessart und Steigerwald fast vollkommen bewaldet sind, wird sich ein möglicher Suchraum für WKA in erster Linie auf Waldgebiete erstrecken. In diesem Zusammenhang weisen die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - LV Bayern e.V. sowie der BUND Naturschutz in ihren Stellungnahmen auf die Bedeutung des Waldes als CO²-Senke bei gleichzeitiger Erfüllung einer Vielzahl von landeskulturellen und sozialen (Erholungsvorsorge) Aufgaben, hin. Auch der Windenergieerlass greift das Thema „Wald und Windkraft“ auf. Demnach ist bei Naturwaldreservaten, Schutzwäldern (sofern Nachteile für die Schutzfunktionen zu erwarten sind), Erholungswäldern (wenn Erholungsfunktion geschmälert wird) und Bannwald (bei Nichtsicherstellung gleichwertiger Ersatzaufforstung) die walddrechtliche Rodungserlaubnis zu versagen, da zwingende Gründe des öffentlichen Rechts bei WKA im Wald in aller Regel nicht gegeben sind. (*Ergänzung Umweltbericht: S. 28*).

Der Umweltbericht listet in komprimierter Form die hochwertigen Lebensräume und besonderen Artvorkommen sowie die zahlreichen SPA-, FFH- und Naturschutzgebiete innerhalb der Landschaftsschutzgebiete der Naturparke auf. Ergänzend dazu werden seitens der Umweltbehörden weitere bedeutende Artvorkommen sowie das NSG „Sinngrund“ im LSG „Spessart“ benannt. Der BUND Naturschutz verweist auf Planungen zur Ausweisung von

nutzungsfreien Großschutzgebieten, insbesondere auf die aktuelle Nationalparkinitiative Steigerwald. (*Ergänzungen Umweltbericht: S. 20 und 21*).

Darüber hinaus verweisen die Umweltbehörden auf Prüfzonen mit besonderen Anforderungen an eine Verträglichkeitsprüfung im Einzelfall, wie bspw. Landschaftsschutzgebiete je nach Schutzzweck, Waldgebiete mit besonderen Funktionen, Nahrungshabitate von Großvögeln, Gebiete mit markanten landschaftsprägenden Strukturen. Dazu ist anzuführen, dass eine abschließende Festlegung von Kriterien, die einer Windkraftnutzung regelmäßig entgegenstehen (Ausschlussgebiet) bzw. von Kriterien, die Windkraftnutzung im Einzelfall beschränken, erst im Zuge der Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Planungskonzeptes als Basis für eine eventuelle Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung erfolgt. Entsprechende Festlegungen dazu wären in einer weiteren Regionalplanfortschreibung zu berücksichtigen.

Seitens des Landesbund für Vogelschutz wird insbesondere auf die artenschutzrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union, des Bundes und der Länder verwiesen und eine artenschutzrechtliche Auseinandersetzung mit artenschutzrechtlichen Sachverhalten auf Ebene der Regionalplanung gefordert. Dem gegenüber ist anzuführen, dass konkrete Aussagen zu den europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für alle wildlebenden Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erst auf Grundlage der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen können, die im Rahmen eines immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen würde.

Gleichwohl lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung - auf der Grundlage vorhandener ASK-Daten sowie aktueller Erfassungen - bereits Vorkommen kollisionsgefährdeter bzw. besonders störungsempfindlicher Vogelarten, Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz und während des Vogelzuges sowie kollisionsgefährdete Fledermausarten ermitteln und die Auswirkungen der WKA auf die Schutzgüter bewerten. Im Windenergieerlass werden aus artenschutzfachlicher Sicht notwendige Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu avifaunistisch bedeutsamen Gebieten sowie Brutplätzen besonders störempfindlicher oder durch WKA besonders gefährdeter Vogelarten als Abwägungsgrundlage für die Regional- und die Bauleitplanung definiert. Ausschlussrelevant sind insbesondere Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Schwarzstorch, Uhu und Wiesenweihe (Kernbereiche). Deren Berücksichtigung sowohl in der Regionalplanung, als auch in der Bauleitplanung trägt zu einer sachgerechten Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Verfahren bei. (*Änderung Umweltbericht: Ergänzung und Präzisierung des Sachverhaltes auf S. 27*).

Erhebliche negative Auswirkungen auf Arten, Biotope und biologische Vielfalt wären bei Ausschluss naturschutzfachlich besonders wertvoller Bereiche nicht zu erwarten.

Keine Anmerkungen erfolgten seitens der Umweltbehörden zu den Ausführungen des Umweltberichtes bezüglich der Auswirkungen von WKA auf das Schutzgut „Menschen und menschliche Gesundheit“. Hier werden neben den positiven Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch die mit der Einsparung fossiler Brennstoffe verbundenen Verringerung an Kohlendioxid ausstoß, auch die möglichen negativen Auswirkungen von WKA auf Erholungsnutzung sowie das Schutzgut Wohnen durch Lärmimmissionen, Schattenwurf und optischen Effekte (Blendwirkungen, so genannter Disco-Effekt) betrachtet. Beeinträchtigungen können durch räumliche Konzentration von Windkraftanlagen an geeigneten Standorten innerhalb der Landschaftsschutzgebiete und dem Ausschluss an anderer Stelle (z.B. Erholungswälder) sowie durch Einhaltung von entsprechenden Abständen zu schutzwürdigen Wohnnutzungen vermieden werden.

Der Boden wird durch die vergleichsweise geringe Flächeninanspruchnahme von Windkraftanlagen (einschließlich der Flächen für die Erschließung) nur unwesentlich beeinflusst. Gleichwohl – darauf weist das LFU hin – kann es bei Errichtung von WKA und bei Betriebsstörungen zu schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs.3 BBodSchG kommen, denen durch Pflichten zur Gefahrenabwehr begegnet werden kann. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden wären daher nicht zu erwarten. *(Ergänzung Umweltbericht: S. 28).*

Grund- und Oberflächenwasser können während der Errichtung und bei Betriebsstörungen von Windkraftanlagen verunreinigt werden. Ergänzend führt das LFU aus, dass im Zuge der Rodungsmaßnahmen auf Waldstandorten die Bodeneingriffe mit nachfolgender Nährstofffreisetzung i.d.R. zu einer (zusätzlichen) Nitratbelastung des Grundwassers führen. Demnach wären Rodungen in empfindlichen Bereichen der Grundwassereinzugsgebiete der öffentlichen Trinkwasserversorgung – bei entsprechender Vorbelastung mit Nitrat – unvereinbar mit einer Windkraftnutzung. Unabhängig von der aktuell beabsichtigten Regionalplanfortschreibung gibt das LFU ergänzende fachliche Hinweise um Konflikte zwischen den konkurrierenden raumbedeutsamen Belangen – Schutzgut Wasser / Windkraftnutzung – in zukünftigen Planungsschritten zu vermeiden. Diese wären bei einer weiteren Regionalplanfortschreibung zur Ermittlung und Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung zu berücksichtigen. Demnach würden insbesondere engere Schutzzonen (I-II) der Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiet und quantitative Schutzzonen als Standorte für Windkraftanlagen ausscheiden. *(Ergänzung Umweltbericht: S. 28).*

Gemäß der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD) sind die boden-, bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange im Abschnitt des Schutzgutes „Kultur- und Sachgüter“ für den jetzigen Planungsstand ausreichend gewürdigt. Dieser sieht vor, dass Flächen mit bekannten Bodendenkmälern möglichst nicht als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen dargestellt werden. Eine Beeinträchtigung von Baudenkmalern können durch Entwicklungspuffer - innerhalb der Siedlungsflächen - bzw. durch Schutzabstände - im Außenbereich. verhindert werden. Diese wären - laut BLfD - im Einzelfall festzulegen und betragen mind. 1,5 km, bei besonders bedeutenden, topographisch wirkenden Objekten auch 5 km. Eine Liste landschaftsprägender Bau- und Bodendenkmale sowie Ensembles in der Region Würzburg ist der Stellungnahme beigefügt und bei der eventuellen Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung in einer weiteren Regionalplanfortschreibung zu berücksichtigen. *(Ergänzung Umweltbericht: S. 29).*

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die vorgelegten Unterlagen zur geplanten Änderung des Regionalplans – hier der Umweltbericht (Vorentwurf) - die Umweltbelange bei Berücksichtigung der seitens der Umweltbehörden vorgebrachten Ergänzungen für den jetzigen Planungsstand ausreichend würdigt.

Darüber hinaus melden die Umweltbehörden – im Vorgriff auf das kommende Anhörungsverfahren – bereits jetzt erhebliche Bedenken an bzw. lehnen eine Aufhebung des Ziel B X 3.2 ab, insbesondere da naturschutzfachliche Belange dagegensprechen würden und eine Umsetzung unrealistisch erscheine. Die vorliegende Änderung suggeriere eine Freigabe von Standorten, die i.d.R. aus naturschutzfachlichen Gründen nicht gegeben ist. Angeführt werden u.a. zu erwartende Eingriffe in das Artenschutzrecht, das EU-Recht (großflächige FFH-, SPA-Gebiete), in geplante Großschutzgebiete (Ausschlussgebiet Nationalparke), in nachhaltig genutzte Waldbestände und das Landschaftsbild (Naherholung, Fremdenverkehr), als auch erhebliche Verzögerungen durch die notwendigen langwierigen Änderungsverfahren für die Naturparke Spessart und Steigerwald.

Auch wird befürchtet (Untere Naturschutzbehörde Landratsamt Main-Spessart), dass aufgrund des Druckes der Windenergiebranche vorab der Fertigstellung eines Zonierungskonzeptes bereits naturschutzrechtliche Erlaubnisse erteilt werden. Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes wäre daher am Ziel B X 3.2 vorläufig festzuhalten, ein Zonierungskon-

zept zu erstellen und auf dessen Grundlage die Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung und parallel dazu die Änderung der Regionalpläne vorzunehmen. Erst mit Inkrafttreten des neuen Regionalplans wäre das Ziel B X 3.2 aufzuheben.

Diese Einwände betreffen jedoch nicht den vorgelegten Umweltbericht, sondern setzen sich grundsätzlich mit der Änderungsbegründung zur Aufhebung des Ziels B X 3.2 und der Frage, ob das Ziel aufgehoben werden soll, auseinander und sind daher dem folgenden Anhörungsverfahren zu Grunde zu legen.

Würzburg, 30. Juli 2012
Regierung von Unterfranken, SG 24

Ziegra-Schwärzer